

LeGi c/o Lutz Hiestermann

WALTER-SÜSKIND-STR. 8 * 35392 GIESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Herrn Minister Tarek Al-Wazir Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden

Lebenswertes Gießen e.V.

Lutz Hiestermann (1.Vs) Walter Süskind Str 8. 35392 Gießen

Fon: +49 (0)641 - 73725 Mobil: +49 (0)172/6900664 vorstand1@lebenswertes-giessen.de

Gießen, den 04.02.2016

Fachaufsichtsbeschwerde gegen verschiedene Gießener Ämter beim Regierungspräsidium Gießen / Bewertung der rechtlichen Auslegung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB durch Stadt und RP Gießen Telefonat mit dem Referenten der Obersten Bauaufsicht, Herrn Ulrich Staiger, am 20. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Minister Al-Wazir, sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie von einer Fachaufsichtsbeschwerde gegen verschiedene Ämter und Personen der Gießener Stadtverwaltung in Kenntnis setzen. Am 23. Juli 2015 hatten der Verein Lebenswertes Gießen e. V. sowie die lokalen Organisationen von BUND, HGON und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald diese Beschwerde beim Regierungspräsidium Gießen wegen der Fällung von 14 im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) festgesetzten Kastanien eingereicht. Mit Antwort vom 16.11.2015 hat das RP die von der Stadt Gießen angewandte Rechtsauslegung in der Gesamtheit gutgeheißen und die Beschwerde damit zurückgewiesen.

In einem Telefonat des Vorsitzenden des Vereins Lebenswertes Gießen e. V., Herrn Lutz Hiestermann, mit dem Referenten der Obersten Bauaufsicht in Ihrem Ministerium, Herrn Ulrich Staiger, am 20. Januar 2016 wurde deutlich, dass die zur Klärung anstehende Frage des Schutzstatus von zum Erhalt festgesetzten Bäumen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB von übergeordnetem Interesse ist und überprüft werden sollte. Um diese Überprüfung möchten wir Sie hiermit bitten.

Es geht uns bei der Beschwerde neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit der konkreten Fällung von 14 Kastanien vor allem um die öffentlich vom Magistrat der Stadt Gießen vertretene allgemeine Auffassung, dass in einem Baugebiet einzeln zum Erhalt festgesetzte Bäume ohne städtische Genehmigung gefällt

Datum: 04.02.2016

Seite 2 / 2

werden dürften, solange Ersatz gepflanzt werde. Sollte diese Auffassung Bestand haben, wäre der eigentliche Sinn und Zweck des §9 Abs. 1 Nr. 25 b) unseres Erachtens ad absurdum geführt und dieser Absatz somit hinfällig. Gerade in Zeiten der in den Ballungsräumen verfolgten Strategie der massiven Nachverdichtung wäre dies ein aus klimatischen, ökologischen und ästhetischen Gründen fatales Signal.

Die oben zitierte Antwort des RP Gießen vom 16.11.2015 halten wir gemeinsam mit den mitunterzeichnenden Naturschutzverbänden nach intensiver Prüfung u. a. durch Stadtplaner und Fachanwälte für Baurecht in wichtigen Teilen für fehlerhaft und unzutreffend. Wir akzeptieren daher diese Antwort des RP nicht und haben die Behörde mit dem heutigen Tag nochmals angeschrieben und um eine erneute Stellungnahme bis zum 22. Februar 2016 gebeten. Gleichzeitig schalten wir hiermit Ihr Ministerium als Oberste Bauaufsicht ein, um Sie um eine finale fachliche Klärung des Sachverhalts zu bitten und damit Rechtssicherheit für die vielen Bauprojekte nicht nur in Gießen herbeizuführen.

Zu Ihrer Kenntnis sei mitgeteilt, dass wir, d. h. die Unterzeichner der Fachaufsichtsbeschwerde, am 23. oder 24. Februar 2016 in Gießen eine Pressekonferenz durchführen werden, in der wir den aktuellen Stand dokumentieren möchten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und bedanken uns vorab für Ihre Prüfung des Vorgangs.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz/Hiestermann

Anlagen (in gebundener Form):

Anschreiben an das RP Gießen vom 04.02.2016 inkl. Anlagen Antwort des RP Gießen vom 16.11.2015 auf die Fachaufsichtsbeschwerde Fachaufsichtsbeschwerde vom 25.07 2015 inkl. Anlagen